

XXI. Löhne und Gehälter

Vorbemerkung

A. Tatsächliche Arbeitsverdienste

Die in diesem Abschnitt in regionaler und sozialer Gliederung nachgewiesenen Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste für Arbeiter sowie Bruttomonatsverdienste für Angestellte stellen Durchschnittsangaben je Arbeiter bzw. je Angestellten dar.

Durchschnitte, die sich auf weniger als 20 erfaßte Personen beziehen, sind in Klammern gesetzt worden, da der Aussagewert dieser Angaben infolge der geringen Repräsentation von Zufälligkeiten beeinflusst sein kann. Wenn durch Zusammenfassung solcher Durchschnitte zu einem Gesamtdurchschnitt die Zahl der erfaßten Personen 20 übersteigt, eine Einklammerung der Angaben also unterbleibt, so muß doch beachtet werden, daß auch dieser Gesamtdurchschnitt noch mit einem statistischen Fehler behaftet sein kann.

Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel

Die »Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel« wird vierteljährlich, und zwar jeweils für den zweiten Monat jeden Quartals im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) durchgeführt. Erfaßt werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 5 sowie die Angestellten in der Wirtschaftsabteilung 6 (nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, Ausgabe 1950). Die Erhebung wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt und erfaßt etwa 25 vH der Arbeiter bzw. Angestellten in Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten. Abweichende Repräsentationssätze gelten für den Bergbau, in dem eine Totalerhebung durchgeführt wird, sowie im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau und im Handel, Geld- und Versicherungswesen, in denen 10 vH der Arbeiter bzw. Angestellten in Betrieben mit 5 und mehr Beschäftigten einbezogen werden. Bei der Erhebung werden keine individuellen Angaben für einzelne Arbeitnehmer erfragt, sondern die aus der betrieblichen Abrechnung anfallenden Lohn- bzw. Gehaltssummen für jeweils ganze Arbeitnehmergruppen (Summenmethode). Der Berichtszeitraum umfaßt für Angestellte einen Monat. Für Arbeiter muß der Berichtszeitraum mindestens 4 Wochen umfassen und überwiegend in den jeweiligen Berichtsmonat fallen. Die Umrechnung der für Arbeiter gemachten Angaben auf eine durchschnittliche Woche des Berichtsmonats erfolgt mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors.

Betrieb im Sinne der Erhebung ist die »örtliche Niederlassung«, d. s. die jeweils räumlich zusammenhängenden Teile eines Unternehmens.

Erfasster Personenkreis: Für die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist die Art der Sozialversicherung maßgebend. Als Arbeiter gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die arbeiterrentenversicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten nicht nur alle Personen, die angestelltenrentenversicherungspflichtig sind, sondern auch alle diejenigen, die der Angestelltenrentenversicherung unterliegen würden, wenn sie nicht die Versicherungspflichtgrenze überschritten hätten bzw. besonderen Befreiungsvorschriften unterlägen.

Es werden nur solche Arbeitnehmer der erfaßten Betriebe in die Verdiensterhebung einbezogen, die während der ganzen Erhebungsperiode beschäftigt und nicht durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert waren. Ferner werden aus sachlichen Gründen verschiedene Beschäftigtengruppen, z. B. leitende Angestellte mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppen Ia und Ib) und Lehrlinge nicht erfaßt.

Leistungsgruppen

Arbeiter: Vgl. »Statistisches Jahrbuch 1958«, S. 439.

Angestellte

Leistungsgruppe Ia: Kaufmännische und technische Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis mit einem monatlichen Gehalt von 2500,— DM und darüber.

Leistungsgruppe Ib: Kaufmännische und technische Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis mit einem monatlichen Gehalt unter 2500,— DM.

Die Gehälter der Angestellten der Leistungsgruppe I werden im allgemeinen frei (durch Einzelvertrag) geregelt.

Leistungsgruppe II: Kaufmännische und technische Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Ferner Angestellte mit umfassenden kaufmännischen oder technischen Kenntnissen. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberichtmeister oder Meister mit hohem beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

Leistungsgruppe III: Kaufmännische und technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind.

Leistungsgruppe IV: Kaufmännische und technische Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

Leistungsgruppe V: Kaufmännische und technische Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert.

Arbeitszeiten: Für Arbeiter werden die »Geleisteten Wochenarbeitsstunden« und die »Bezahlten Wochenstunden« nachgewiesen.

Geleistete Wochenarbeitsstunden

Darunter sind die vom Arbeiter tatsächlich am Arbeitsplatz geleisteten Stunden zu verstehen. Dies sind in der Regel die »hinter der Stechuhr« (d. h. innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle) verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (wie Mittagszeit, Frühstückspause).